

Leistungsfall zum Spezial-Straf-Rechtsschutz und Verwaltungs-Rechtsschutz

Flatrate-Ärger



Jörg S. betreibt einen gut laufenden Gastronomie-Betrieb mit einer dazugehörigen Diskothek in ländlich geprägter Umgebung.

Monatlicher Höhepunkt ist eine „Flatrate-Party“. Dabei bezahlen die Gäste einen erhöhten Eintritt - Bier und Alkopops sind dann aber kostenlos.

Diese Partys erfreuen sich größter Beliebtheit und ziehen viele Besucher an. Der Polizei sind diese Partys ein Dorn im Auge. Aufgrund des exzessiven Alkoholgenusses kommt es oft zu schweren Verkehrsunfällen und lebensbedrohlichen Alkoholvergiftungen. Die Ordnungsbehörden führten ein Gespräch mit Herrn S., das aber ergebnislos verlaufen ist.

Als danach eine 20-jährige Studentin auf einer dieser Partys mit 1,9 Promille bewusstlos zusammenbricht und notärztlich versorgt werden muss, erstattet der Vater der Studentin gegen Jörg S. Strafanzeige wegen gefährlicher Körperverletzung. Herr S., so die Argumentation des Vaters, schenke auch an sichtlich schwer alkoholisierte Personen weiter Alkohol aus. Es komme ihm nur auf den Profit an. Dafür nehme er auch billigend in Kauf, dass seine Gäste in lebensbedrohliche Situationen geraten. Herr S. nimmt die Anzeige zunächst nicht allzu ernst. Erst als ihn der Strafbefehl wegen gefährlicher Körperverletzung erreicht, erkennt er den Ernst der Lage.

Daraufhin beauftragt er einen spezialisierten Strafverteidiger. Dieser legt Einspruch ein und kann in der Hauptverhandlung erreichen, dass Jörg S. nur wegen fahrlässiger Körperverletzung verurteilt wird. Das Gericht wirft ihm vor, dass dieser seine Thekenkräfte nicht ausreichend angewiesen hat, alkoholische Getränke nicht an bereits erkennbar Betrunkene auszugeben.

Als die Ordnungsbehörde von dem Urteil erfährt, erhält Herr S. ein Schreiben, mit dem der Entzug der Gaststättenkonzession angekündigt wird. Herr S. schaltet sofort einen im Verwaltungsrecht spezialisierten Rechtsanwalt ein. Dieser einigt sich mit der Behörde darauf, dass diese zwar ein Verbot für Flatrate-Partys ausspricht, aber von der geplanten Konzessionsentziehung Abstand nimmt.

Die AUXILIA hilft Ihren Kunden

Die Kosten für die anwaltliche Vertretung übernimmt die AUXILIA. Für die Strafverteidigung hat Herr S. mit dem Anwalt ein Stundenhonorar von 300,- € vereinbart. Dieser rechnet 10 Stunden für die Verteidigung außerhalb der Hauptverhandlung und 4 Stunden für die Hauptverhandlung ab, insgesamt also 4.200,- €. Die AUXILIA übernimmt diese Kosten im Rahmen des Spezial-Straf-Rechtsschutzes.

Für die verwaltungsrechtliche Tätigkeit ist die Abrechnungsgrundlage für den Rechtsanwalt das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz. Für den Gegenstandswert ist im vorliegenden Fall der Jahresgewinn der Gaststätte/Diskothek entscheidend. Bei ca. 240.000,- € entstehen für den Vergleich Gebühren in Höhe von 5.765,- €. Auch diese Kosten übernimmt die AUXILIA - für die gesamte Verteidigung also insgesamt über 10.000,- €.

Hintergrund

Der Spezial-Straf-Rechtsschutz ist ein Zusatzprodukt - es ist aber in allen Produkten der JUR-Linie automatisch enthalten.

Der Verwaltungs-Rechtsschutz ist in allen Produkten eingeschlossen, die den Privat- und Firmen-Rechtsschutz enthalten.

Weitere Fälle

Es kann sehr schnell gehen.

Manchmal entstehen aus alltäglichen Situationen ganz unverhofft Rechtsstreitigkeiten. Und trotz der vielen in Deutschland geltenden Gesetze und Verordnungen muss deren Durchsetzung und auch Interpretation oftmals vor Gericht geklärt werden.

Hier finden Sie weitere Leistungsfälle, in denen die AUXILIA ihren Kunden helfen konnte:

► [Übersicht Leistungsfälle](#)



KS/AUXILIA
Rechtsschutz

JUR-Life 07/2013 - Rechtsschutz-Leistungsfälle aus der Praxis